# Bebauungsvorschriften

zum Bebauungsplan "Steinen" im Stadtteil Riedböhringen

# A. Rechtsgrundlagen

- 1. §§ 1 und 2, 8 und 9 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341)
- 2. §§ 1 23 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO 1968 -) in der Fassung vom 26. November 1968 (BGBl. I S. 1237), Berichtigung vom 20.12.1968 (BGBl. 1969 I S. 11)
- 3. §§ 1 bis 3 der VO über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 19. Januar 1965 (BGBL. I S. 21)
- 4. § 1 der 2. Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des BBauG vom 27. Juni 1961 (Ges.Bl. S. 208), zuletzt geändert durch VO vom 30.1.1973 (Ges.Bl. S. 19)
- 5. §§ 3, 16, 111 und 112 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 20.6.72 (Ges.Bl.S. 352).

# B. Planungsrechtliche Festsetzungen

5 1

# Besondere Art der baulichen Nutzung

Der gesamte räumliche Geltungsbereich ist als allg. Wohngebiet gem. §4% BauNVO festgesetzt.

5 2

#### Ausnahmen

Die in § 4 (3) BauNVO genannten Ausnahmen können zugelassen werden.

### Nebenanlagen

- (1) Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO (1) und (2) sind zulässig.
- (2) Einrichtungen für öffentl. Beleuchtungsanlagen sind zulässig.

#### 5 4

## Zulässiges Maß der baulichen Nutzung

- (1) Die Höchstwerte der Grund- und Geschoßflächenzahlen sind durch Eintragung im Bebauungsplan festgesetzt.
- (2) Ausnahmeregelungen nach § 17 (5) BauNVO sind nicht festgesetzt.

5 5

#### Garagen

- (1) Garagen sollen nach Möglichkeit innerhalb der überbaubaren Flächen des Grundstückes angeordnet werden. In begründeten Fällen sind Garagen auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen gem. § 23 (5) BauNVO zulässig.
- (2) Der Stauraum vor Garagen hat mind. 5,00 m zu betragen.

5 6

# <u>Überbaubare Grundstücksflächen</u>

- (1) Ein Vortreten von Gebäudeteilen über Baulinien und Baugrenzen in geringfügigem Ausmaß ist im Sinne von § 7 (6) und (7) LBO als Ausnahme zulässig.
- (2) Nebenanlagen nach § 14 (1) BauNVO sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- (3) Die Sockelhöhen der Gebäude und Garagen richten sich nach der vorhandenen ausgebauten Straße.

### Bauweise

- (1) Die Grundstücke innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches sind bereits bebaut. Die festgesetzten Baugrenzen sollen eine geordnete bauliche Entwicklung für mögliche Gebäudeerweiterungen und Anbauten gewährleisten.
- (2) Die <u>rückwärtigen Anbauten</u> sind zulässig:
  - a) eingeschossig mit Flachdach oder Dachterrasse oder
  - b) eingeschossig mit Satteldach entsprechend dem des Hauptgebäudes.
- (3) Gebäudeumbauten und Gebäudeerweiterungen sind nur eingeschossig möglich und sind einheitlich unter Beachtung der Bauweise des vorhandenen Hauptgebäudes zu gestalten.
- (4) Für das Grundstück Lgb.Nr. 1810 sind weitergehende und neue Festsetzungen getroffen.

# C. Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften

9 8

# Dächer

- (1) Die Firstrichtung für Satteldächer ist durch Doppelpfeil im Bebauungsplan dargestellt.
- (2) Die Dachneigungen für Umbauten oder Anbauten richten sich bei Satteldächern nach der Dachneigung des vorhandenen Hauptgebäudes, diese vorhandene Dachneigung ist bestimmend.
- (3) Satteldächer sind mit dunkelengobierten Dachziegeln, dunkelfarbigen Zementdachsteinen, dunkelfabrigen Asbestzementplatten zu bedecken.
- (4) Dachaufbauten, Dachfenster und Negativdachausbauten sind zulässig. Dachaufbauten müssen sich gestalterisch der Dachform und Dachneigung unterordnen.

## Garagen

- (1) Garagen erhalten ein Flachdach oder ein Satteldach. Form und Neigung des Satteldaches müssen sich dem Hauptge-
- (2) Die Geschoßhöhe darf 2,50 m nicht überschreiten.
- (3) Die Oberfläche der Garagenvorplätze muß so sicher befestigt sein, daß öffentliche Flächen nicht beschmutzt werden.

5 10

# <u>Einfriedigungen</u>

- (1) Die Begrenzung der privaten Grundstücksfläche zur öffentlichen Verkehrsfläche besteht aus natürlichen Hecken oder Gehölzpflanzungen. Die Höhe dieser Anlagen darf zu keiner Sicht- oder Verkehrsbehinderung führen.
- (2) Als rückwärtige und seitliche Einfriedigung ist zulässig:
  - a) Drahtgeflecht mit grünem Kunststoffbezug oder grauem Maschendraht, max. 1,00 m Höhe.
  - b) Heckenbepflanzung, max. 1,00 m Höhe.
  - c) Holz-Lattenzäune max. 0,80 m Höhe.

5 11

# Grundstücksgestaltung und Vorgärten

- (1) Aufschüttungen und Abtregungen auf den Baugrundstücken sind, soweit notwendig, so durchzuführen, daß die gegebenen natürlichen Geländeverhältnisse nur unwesentlich beeinträchtigt werden.
- (2) Vorgärten sind als Ziergärten oder Rasenflächen anzulegen und zu unterhalten.
- (3) Rückwärtige Nutzgärten sind in einem guten Zustand anzulegen und zu unterhalten.

\$ 12

# Antennenanlagen

- (1) Antennenanlagen auf Dächern dürfen nicht verunstaltend wirken.
- (2) Auf jedem Hauptgebäude darf nur eine Antennenanlage errichtet werden.

#### 6 13

### Wasserversorgung, Entwässerung, Müllabfuhr

Die Satzungen der Stadt Blumberg über die Wasserversorgung, die Entwässerung und die Müllabfuhr sind zu beachten.

#### 5 .14

### Elektrische Anlagen

- (1) Die Leitungen für elektr. Energie und Fernmeldeleitungen richten sich in der Bauweise nach den örtlichen Gegebenheiten. Sie sind auch als Freileitungen zulässig.
- (2) Für die Stromversorgung gelten die jeweils geltenden "Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit elektr. Energie aus dem Niederspannungsnetz des Kraftwerkes Laufenburg (AVB).

5 15

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Bebauungsvorschriften oder gegen eine aufgrund dieser Vorschriften ergangenen vollziehbaren Ordnung der Baurechtsbehörde zuwiderhandelt. Auf § 112 LBO wird hingewiesen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu DM 10.000 .-- geahndet werden.

Blumberg, den

27. Mai 1975

Der Gemeinderat:

Gerber, Bürgermeister)

Genehmigt gemäß §§ 11 BBauG, mit Beschluß vom 3.0. Juli 1975

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis

Untere Baurechtsbehörde -